



Beylagen.

Num. I.



Ir Wilhelm von Hoch-Kirchen Abt und Herz zu Sigburg / Stralen-Buls / und Ewen heim 2c. Und Wilhelm von den Hoff / Prior, und ganz Convent desselben Gottes-Haus Sigburg 2c. Thuen kund hiemit öffentlich bekennend / als der Wohl-Gebohrne Herz Herz Arnold Graf zu Manderscheidt / und Blanckenheim / Herz zu Junckerath / zu Dhau 2c. Unser gnädiger Herz auf beschehenes unterthänig- und vielfältiges Anhalten dieser Zeit jedoch mit sichern Conditionen, und außdrucklichem Vorbehalt gnädiglich bewilliget / concediret / und zugelassen hat / daß der Edel-Ehren-Bester Johann von Neuschenberg zu Neuschenberg / jeziger gulscher Fürstlicher Hof-Meister / seinen Hofgenannt der Burghoff und Gütter zu Erp mit seinem Ein- und Zubehör uns / und unserem Gottes-Haus erblich verkauffen / und auftragen mögte / lauth darüber aufgerichter Brif / und Siegelen / darin dieser vor und nachgemelter Inhalt / und daß wir darüber wohlgemelter Ihrer Gnaden gewisse Reversal, und Obligation - Brif unter Unseren anhangenden Siegelen zuruck geben solten / begrieffen / daß wir demnach globt und zugesagt haben / und thuen das hiemit öffentlich bezeugend / daß solcher Contract, Concession, und Bewilligung anders noch weiters nicht geschehen / noch künfftiglich verstanden / oder außgedeutet werden solle / sonder daß anstrucklich vorbehalten ist / und also gehalten werden solle / daß nemblich dieselbige Gütter in ihrer voriger und herbrachter Qualität / Art / und Naturen der Lehenschafft / und Thurmuthen (diweil deren zu diesem Hofgehörender Gütter etliche Curmuthig seynd) allerdings bleiben / und wohlgemelter Ihrer Gnaden / deren Erben / und Nachkommen also verpflichtet / und zugehörig seyn sollen / und aber von wegen Unsers des Abbts / Convents : und Closters Prælaturschafft / Geistlichen Stand / Privilegien, Immunitäten / Indulten noch einiger anderer Sachen halber / so wir jeko haben / oder künfftig erlangen / und bekommen möchten / diese Gütter keine andere Natur gewinnen / sondern zu Ihrer Gnaden Man-Cammer / Man-Bericht / und Stadelhoffs - Gericht respectivè gehörig und dem Unterworffen bleiben sollen / daß auch von uns dem Abt alsbald eine weltliche adeliche qualificirte Persohn / die Ihrer Gnaden gefällig / annehmlich / und in der Nähe geseffen / darzu verordnet / und dargestellet werden solle / die solches Lehen bey Ihrer Gnaden mit gewöhnlichem Huld / und Eyden empfangen / bedienen / und vermannen solle / dann auch den Cur-Meudt am Stadelhoffs - Gericht zu Erp empfangen / und Erbloth seye / wie bis daher jederzeit geschehen / und Franz von Neuschenberg / vor jezigen seinem Sohn dem Verkauffer obgemeldet / und er Verkauffer selbst der lezt gewesen / und daß auch nach diesen